

# **BEKANNTMACHUNG**

## **3. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung der Gemeinde Groß Kummerfeld über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule und Ferienbetreuung an der Grundschule Groß Kummerfeld**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (Kommunalabgabengesetz - KAG -) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.12.2024 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Kummerfeld über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule und Ferienbetreuung an der Grundschule Groß Kummerfeld erlassen:

#### **Artikel I**

##### **1. § 2 wird wie folgt geändert:**

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren während der Schulzeit

- 2.1. Für die ganzwöchige Teilnahme am Gesamtangebot der Offenen Ganztagschule beträgt die Benutzungsgebühr einschließlich Mittagessen

180,00 EUR je Monat.

Davon entfallen auf die Betreuung 144,00 EUR und auf das Mittagessen 36,00 EUR.

- 2.2. Für die Teilnahme am Gesamtangebot der Offenen Ganztagschule an einzelnen Wochentagen (z.B. jeweils montags) beträgt die Benutzungsgebühr je Wochentag einschließlich Mittagessen

40,00 EUR je Monat.

Davon entfallen auf die Betreuung 32,00 EUR und auf das Mittagessen 8,00 EUR.

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann nach Zustimmung des Trägers ein kostenfreier Tausch einzelner Wochentage erfolgen.

- 2.3. Für den Fall einer Buchung ausschließlich der Teilnahme an einzelnen Arbeitsgemeinschaften (§ 1.2.c) der Benutzungssatzung) beträgt die Benutzungsgebühr

5,00 EUR

je Arbeitsgemeinschaft.

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann nach Zustimmung des Trägers ein kostenfreier Tausch einzelner Arbeitsgemeinschaften erfolgen.

- 2.4. Für die Anmeldung von Geschwisterkindern zur Offenen Ganztagschule werden mit Ausnahme der Buchung einzelner Arbeitsgemeinschaften ermäßigte Gebühren erhoben. Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Tage des gemeinsamen Besuchs der Offenen Ganztagschule. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die ganzwöchige Teilnahme ab dem zweiten Kind jeweils

150,00 EUR

Davon entfallen auf die Betreuung 120,00 EUR und auf das Mittagessen 30,00 EUR.

- 2.5. Für die Teilnahme am Gesamtangebot der Offenen Ganztagschule ab dem zweiten Kind an einzelnen Wochentagen (z.B. jeweils montags) beträgt die Benutzungsgebühr je Wochentag  
34,00 EUR

Davon entfallen auf die Betreuung 27,00 EUR und auf das Mittagessen 7,00 EUR.

- 2.6. entfällt

## **2. § 3 wird wie folgt geändert:**

### § 3 Höhe der Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung

- 3.1. Für Teilnehmer am Gesamtangebot der Offenen Ganztagschule während der Schulzeit (§ 2.1. und § 2.2.) beträgt die Benutzungsgebühr für die Teilnahme an der Ferienbetreuung einschließlich Mittagessen

110,00 EUR je Ferienwoche.

Davon entfallen auf die Betreuung 99,00 EUR und auf das Mittagessen 11,00 EUR.

- 3.2. Für sonstige Teilnehmer beträgt die Benutzungsgebühr

120,00 EUR je Ferienwoche.

Davon entfallen auf die Betreuung 108,00 EUR und auf das Mittagessen 12,00 EUR.

- 3.3. Für die Anmeldung von Geschwisterkindern zur Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule werden ermäßigte Gebühren erhoben. Die Ermäßigungen betragen pro zeitgleich besuchter Ferienbetreuung ab dem zweiten Kind jeweils

10,00 EUR je Ferienwoche

Die wöchentliche Gebühr beträgt damit 100,00 EUR (§ 3.1. – davon Betreuungsanteil 90,00 EUR und Mittagessen 10,00 EUR) bzw. 110,00 EUR (§ 3.2. – davon Betreuungsanteil 99,00 EUR und Mittagessen 11,00 EUR)

## **Artikel II**

Die 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Kummerfeld über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule und Ferienbetreuung an der Grundschule Groß Kummerfeld tritt mit Wirkung zum 01.02.2025 in Kraft.

Groß Kummerfeld, den 07.01.2025

(L.S.)

Gez. Wilhelm Möllhoff  
-Bürgermeister-

Vorstehende Nachtragssatzung, die von der Gemeindevertretung am 09.12.2024 beschlossen wurde, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Boostedt, den 10.01.2025

Amt Boostedt-Rickling  
-Der Amtsdirektor-  
Im Auftrage

gez. Merz

Aushang am 15.01.2025

Abnahme am 23.01.2025